

Anwaltsprüfung Wintersession 2026

Strafrecht / Strafprozessrecht

Zur Verfügung stehende Rechtsquellen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
- Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (SR 281.1)
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911 (SR 220)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)
- Steuergesetz des Kantons Luzern (StG) vom 22. November 1999 (SRL Nr. 620)

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen alle für die Lösung der Aufgaben benötigten Rechtsquellen zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben alle Ihnen zur Verfügung gestellten Rechtsquellen auch tatsächlich benötigen.

Fall 1

Sachverhalt

Am 18. August 2020 wurde die Dolci GmbH von Silvia Felder gegründet und ins Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen. Der Zweck der Gesellschaft bestand gemäss Handelsregister u.a. in der Führung eines auf Baby-Artikel aller Art spezialisierten Fachgeschäftes. Silvia Felder war Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift und Gesellschafterin zu 50 %, die andere Hälfte des Stammkapitals hielt seit Beginn ihr geschiedener Ehemann, die Scheidung datiert von Anfang 2021.

Mit Vertrag vom 20. August 2020 wurde zwischen der Dolci GmbH und Silvia Felder vereinbart, dass Silvia Felder für ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin einen monatlichen Lohn von Fr. 1'500.-- brutto beziehe. Diese bescheidene Vergütung erklärte sich damit, dass nicht absehbar war, wie sich die Geschäftstätigkeit der Dolci GmbH entwickeln würde.

Das Verhältnis zwischen Silvia Felder und ihrem Ex-Mann war seit der Scheidung stark getrübt, wenn nicht sogar verfeindet. So war zwischen den beiden Gesellschaftern insbesondere auch über alle geschäftlichen Fragen betreffend die Dolci GmbH keine Kommunikation mehr möglich, geschweige denn eine formelle Beschlussfassung. Die letzte Generalversammlung der Dolci GmbH fand am 20. September 2022 statt. Weder an dieser noch an einer früheren Generalversammlung wurden jedoch Beschlüsse betreffend die Vergütung der Geschäftsführung oder die Ausschüttung von Dividenden gefasst. Für die Generalversammlung 2023 beantragte Silvia Felder als Traktandum eine Lohnerhöhung der Geschäftsführung sowie die Ausschüttung von Dividenden. Aufgrund des bestehenden Konfliktes unter den Gesellschaftern konnte anlässlich der Generalversammlung 2023 jedoch über diese beiden Punkte kein Beschluss gefasst werden. So verweigerte der Ex-Mann von Silvia Felder seine Zustimmung, mithin lag eine Patt-Situation vor und der Stichentscheid eines Gesellschafters war statutarisch nicht vorgesehen. Anlässlich dieser Generalversammlung 2023 drohte Silvia Felder ihrem Ex-Mann für den Fall, dass er ihren Anträgen nicht zustimme, sie ihm das gemeinsame, unter ihrer Obhut lebende Kind für Besuchszwecke fortan nicht mehr übergeben werde. Der Ex-Mann von Silvia Felder liess sich davon jedoch nicht beeindrucken und erteilte seine Zustimmung nicht.

Silvia Felder überwies sich im Jahr 2023 ab dem Geschäftskonto der Dolci GmbH folgende Beträge auf ihr Privatkonto:

- 04.04.2023: Fr. 50'000.--
- 03.08.2023: Fr. 50'000.--
- 13.09.2023: Fr. 45'000.--
- 06.11.2023: Fr. 35'000.--

Zusätzlich tätigte sie mit der Bankkarte der Dolci GmbH folgende Barbezüge:

- 22.01.2023: Fr. 3'000.--
- 27.04.2023: Fr. 5'000.--
- 23.07.2023: Fr. 4'500.--
- 16.08.2023: Fr. 3'500.--

Die externe Buchhalterin der Dolci GmbH, Verena Jakob, buchte die zur Debatte stehenden Überweisungen und Barbezüge mangels Kenntnis des Hintergrundes derselben vorerst auf dem Kontokorrent von Silvia Felder, mithin also als Schuld von Silvia Felder gegenüber der Dolci GmbH. Silvia Felder teilte daraufhin der Buchhalterin Verena Jakob jedoch wahrheitswidrig mit, dass diese Transaktionen mit ihrem Ex-Mann abgesprochen und von diesem genehmigt worden seien und wies Verena Jakob an, diese Überweisungen und Bezüge explizit

als Lohn und anteilige Gewinnausschüttung von ihr (Silvia Felder) zu verbuchen, welcher Aufforderung Verena Jakob in der Folge nachkam.

Gegenüber der Staatsanwaltschaft legte Silvia Felder – als Beschuldigte befragt – dar, dass die Dolci GmbH «ihr Kind» gewesen sei. Sie habe seit der Gründung alle Energie in das Unternehmen gesteckt und über all die Jahre weit über 100 % gearbeitet. Der Erfolg der Firma sei daher ausschliesslich ihr zu verdanken, ihr Ex-Mann habe seit der Scheidung in keiner Weise mehr mitgearbeitet und damit auch nichts zum Erfolg der Firma beigetragen. Zudem habe sie 2023 in ihrer spärlichen Freizeit für die Dolci GmbH einen umfangreichen Verkaufskatalog mit Erfassung sämtlicher von der Dolci GmbH angebotenen Artikel erstellt. Diese Arbeit habe sie «hochgerechnet» mindestens 200 Arbeitsstunden in Beschlag genommen. Schliesslich sei es von Anfang an klar gewesen, dass die monatliche Lohnzahlung von Fr. 1'500.-- nur symbolisch gewesen sei. So sei es die stille Vereinbarung zwischen ihr und ihrem Ex-Mann gewesen, dass später entsprechend dem Erfolg der Gesellschaft ihr Lohn angemessen erhöht werde und bei Gewinn auch eine anteilige Dividende ausgeschüttet werde. Die Überweisungen ab dem Geschäftskonto seien daher als anteilmässige Beteiligung an den Gewinnen zu sehen, welche die Gesellschaft ab Gründung erzielt, jedoch nie ausgeschüttet habe. Und die Barbezüge ab dem Bankomaten erklärte Silvia Felder mit dem erheblichen Mehraufwand für die Erstellung des Verkaufskataloges der Dolci GmbH.

Wie nicht anders zu erwarten, geriet die Dolci GmbH aufgrund der Überweisungen und Bezüge von Silvia Felder in arge finanzielle Schwierigkeiten, welche schliesslich zur Konkurseröffnung durch den Einzelrichter des Bezirksgerichtes Luzern vom 26. Februar 2024 führten.

Die Dolci GmbH hatte ihr Geschäftslokal in der Stadt Luzern von der Sweet and Sour AG gemietet. Silvia Felder war bei der Sweet and Sour AG Alleinaktionärin und Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift. Den entsprechenden Mietvertrag hatte sie sowohl für die Dolci GmbH als auch für die Sweet and Sour AG unterschrieben. Aufgrund der sich abzeichnenden finanziellen Schwierigkeiten war die Dolci GmbH ab Mitte 2023 nicht mehr in der Lage, die Mietzinse an die Sweet and Sour AG zu entrichten. Mit Vereinbarung vom 31. Januar 2024 übertrug die Dolci GmbH daher der Sweet and Sour AG eines (von zwei) Geschäftsfahrzeugen, welche der Dolci GmbH gehörten und auf diese eingelöst waren. Gemäss dieser Vereinbarung erfolgte die Übertragung des Fahrzeuges zwecks Anrechnung an die ausstehenden Mietzinsezahlungen seitens der Dolci GmbH. Auch diese Vereinbarung hatte Silvia Felder für beide Parteien unterschrieben.

Das zweite Geschäftsfahrzeug der Dolci GmbH war bereits am 15. Oktober 2023 im Amtslokal des Betreibungsamtes Luzern in Anwesenheit von Silvia Felder amtlich gepfändet worden. Mit Vertrag vom 25. Februar 2024 (ein Tag vor Konkurseröffnung) verkaufte Silvia Felder dieses Fahrzeug an ihre Schwägerin zum «Familienpreis» von Fr. 3'000.-- in bar, wobei der damalige Wert des Fahrzeuges gemäss Eurotax bei mindestens Fr. 15'000.-- lag. Das Betreibungsamt Luzern ging im Rahmen der amtlichen Pfändung ebenfalls von einem Schätzwert von Fr. 15'000.-- aus. Die von ihrer Schwägerin in bar erhaltenen Fr. 3'000.-- verwendete Silvia Felder wiederum für private Zwecke, ohne der Dolci GmbH diesen Verkaufserlös oder sonst einen Gegenwert zuzuhalten. Wie sie im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Befragung zu Protokoll gab, habe sie die Fr. 3'000.-- in Anrechnung an ihre «wertvollen Verdienste für die Dolci GmbH» einbehalten.

Im Verlaufe des von der Staatsanwaltschaft Luzern gegen Silvia Felder geführten Strafverfahrens wurde die externe Buchhalterin Verena Jakob als Zeugin befragt. Diese war zuvor von Silvia Felder angewiesen worden, gegenüber der Staatsanwaltschaft wahrheitswidrig zu bestätigen, wonach sie (Verena Jakob) mitbekommen habe, dass die zur Debatte stehenden Überweisungen und Bezüge von Silvia Felder mit deren Ex-Mann abgesprochen und von diesem genehmigt worden seien. Verena Jakob bestätigte in der Folge gegenüber der Staatsanwaltschaft eine angebliche Absprache zwischen Silvia Felder und ihrem Ex-Mann im Rahmen ihrer Befragung als Zeugin.

Fragestellung

1. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von Silvia Felder unter Angabe und Prüfung der einschlägigen Straftatbestände und begründen Sie eingehend.

(Hinweis: Eine mögliche Misswirtschaft gemäss Art. 165 StGB ist nicht zu prüfen).

2. Wie wäre zu beurteilen, wenn sich im Verlauf des gegen Silvia Felder geführten Strafverfahrens herausstellen sollte, dass sie von temporären ausländischen Arbeitnehmern der Dolci GmbH erhobene Quellensteuern nicht vorschriftsgemäss überwiesen, sondern für sich selbst einbehalten und verbraucht hat, wobei sie zu keinem Zeitpunkt ersatzfähig gewesen ist. Und mit welcher Konsequenz für Silvia Felder unter der Annahme, dass sie ausländische Staatsangehörige ist?

Fall 2

Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft Luzern führt gegen Daniel Hess ein Strafverfahren betreffend Verdacht auf verschiedene Vermögensdelikte. Claudia Meisterhans, die ehemalige Sekretärin von Daniel Hess, hatte Kenntnis von diesem Strafverfahren sowie den Vorwürfen gegen Daniel Hess. Sie meldete sich von sich aus telefonisch bei der Staatsanwaltschaft und teilte dieser mit, dass sie über Geschäftsakten verfüge, welche sie von ihrem ehemaligen Chef Daniel Hess bekommen habe, um sie zu vernichten. Das habe sie aber nicht gemacht, sie sei noch immer im Besitz derselben. Claudia Meisterhans wurde daraufhin von der Staatsanwaltschaft basierend auf Art. 265 Abs. 1 StPO schriftlich aufgefordert, alle Unterlagen der Staatsanwaltschaft zu übergeben; unabhängig von der Tatsache, dass für die Staatsanwaltschaft offensichtlich war, dass sich diese Akten ausschliesslich auf Daniel Hess bezogen. Claudia Meisterhans kam der Aufforderung nach und übergab alle Unterlagen der Staatsanwaltschaft. Nach einer Grobsichtung der Geschäftsakten sowie Aussonderung der fallrelevant erscheinenden Unterlagen konfrontierte die Staatsanwaltschaft Daniel Hess im Rahmen der Einvernahme mit den Unterlagen. Dieser hatte weder Kenntnis von der Editionsverfügung der Staatsanwaltschaft an Claudia Meisterhans noch vom Vorhandensein der ihm nun von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Unterlagen.

Im Rahmen des Strafverfahrens erhärtete sich gegen Daniel Hess zudem der Verdacht auf Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 2 BetmG. Die Staatsanwaltschaft hatte deshalb die Überwachung des Telefonanschlusses von Daniel Hess verfügt. Das Zwangsmassnahmengericht hatte die Überwachung des Telefonanschlusses von Daniel Hess genehmigt. Im Laufe dieser Überwachung konnte Erwin Steiner als Gesprächspartner von Daniel Hess identifiziert werden. Dessen Rolle bei dem Daniel Hess vorgeworfenen Handel mit Betäubungsmitteln war unklar; dennoch eröffnete die Staatsanwaltschaft auch gegen ihn ein Strafverfahren betreffend Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 2 BetmG und liess ihn umgehend festnehmen. Weitere Schritte betreffend Erwin Steiner unternahm die Staatsanwaltschaft in der Folge nicht und liess ihn delegiert polizeilich befragen. Zu Beginn dieser Einvernahme verzichtete Erwin Steiner als Beschuldigter explizit auf den Beizug einer Verteidigung, da gemäss Ausführungen des polizeilichen Sachbearbeiters die Einvernahme lediglich der Vorabklärung von Rolle und Tatvorwürfen gegen ihn (Erwin Steiner) diene. Dieser Verzicht auf Beizug einer Verteidigung wurde in der Folge mit einer Protokollnotiz im Einvernahmeprotokoll festgehalten. Im Laufe der anschliessenden Einvernahme legte Erwin Steiner nach Vorspielen der Gespräche mit Daniel Hess ein Geständnis betreffend Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 2 BetmG ab.

Fragestellung

1. Kann sich Daniel Hess gegen die Verwendung der ihm von der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Einvernahme vorgelegten Akten wehren? Muss dabei die Staatsanwaltschaft von sich aus etwas vorkehren? Welches Rechtsmittel steht Daniel Hess zur Verfügung, falls die Staatsanwaltschaft nicht so handelte, wie es gesetzlich vorgesehen wäre?

Steht Daniel Hess ein Rechtsmittel zur Verfügung unter der Annahme, dass er von der Staatsanwaltschaft mit der Editionsverfügung an Claudia Meisterhans «in Kopie» bedient wurde und er der Ansicht ist, dass mit der Editionsverfügung seine Geheimhaltungsinteressen verletzt werden?

2. Welche Anträge stellen Sie als Verteidigerin / Verteidiger von Erwin Steiner an die Staatsanwaltschaft? Begründen Sie diese kurz, aber präzise.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Januar 2026 / AT